



# Kooperationsvereinbarung zwischen der Kooperationsschule und der Pestalozzi-Schule Husum

## Präambel

**Vielfalt** findet sich in den Klassen und Lerngruppen aller Schulen und Kindertagesstätten in unserem Kooperationsverbund wieder. Sie ist daher die Grundlage unserer gemeinsamen Arbeit. Wir fühlen uns in unserer täglichen Arbeit verpflichtet, der Vielfalt der Schüler\*innen Rechnung zu tragen.

Förderzentrum und Regelschule/Kindertagesstätte sind in der Zusammenarbeit gleichberechtigte Partner. Das setzt einen intensiven Austausch auf der Ebene der Schul- und Einrichtungsleitungen voraus. Auf der Grundlage des Schulgesetzes ergeben sich für die sonderpädagogische Förderung folgende Aufgabenfelder:

## Prävention

Prävention stellt die individuelle Förderung in den Mittelpunkt.

Ziel der Prävention ist es, durch individuelle Lern- und Entwicklungsangebote das Leistungspotential der Schüler\*innen bestmöglich auszuschöpfen, um der Festschreibung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs vorzubeugen.

Prävention beginnt im vorschulischen Bereich und wird in der Grundschule und bei Bedarf auch in der weiterführenden Schule fortgesetzt.

## Inklusion

Schulische Inklusion ist die Voraussetzung unserer gemeinsamen Arbeit. Die sonderpädagogische Förderung beginnt bereits in der Kindertagesstätte, erstreckt sich über den Gemeinsamen Unterricht der Grundschule und setzt sich bis in die flexible Übergangsphase der weiterführenden Schulen sowie der Berufsbildungszentren fort. Gefördert werden Schüler\*innen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung sowie, in enger Kooperation mit dem zuständigen Förderzentrum Rungholtschule, auch mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.

Weiterhin übernimmt das Förderzentrum die Grundversorgung in den Förderschwerpunkten Erziehung und Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten sowie Körperliche und motorische Entwicklung. Das bedeutet konkret, dass die Lehrkräfte des Förderzentrums in den Zeiträumen zwischen den Beratungsbesuchen der Lehrkräfte des Landesförderzentrums für Autistisches Verhalten bzw. der Kreisfachberatung für Körperliche und motorische Entwicklung nur zur ergänzenden Beratung und für die Förderplanarbeit, nicht aber für die unterrichtliche Versorgung zuständig sind.

Die Schüler\*innen werden in der Regel wohnortnah in der örtlich zuständigen Regelschule unterrichtet. Sie bleiben in ihrem gewohnten sozialen Umfeld. Gemeinsames Lernen ist für alle am Prozess Beteiligten ein Beitrag zur Teilhabe an Bildung und Gesellschaft (Inklusion) und hat das Ziel, die Chancengleichheit zu erhöhen.

# Voraussetzungen für das Gelingen Gemeinsamen Unterrichts

## Pädagogische Voraussetzungen

- Regelschullehrkraft und Förderzentrumslehrkraft verstehen sich als Team mit dem **Ziel des gemeinsamen Lernens aller**.
- Die Förderzentrumslehrkraft unterstützt bei **Unterrichtsplanung, Durchführung und Reflexion**. Dazu gehören **gemeinsame Absprachen**.
- Gemeinsam anzustreben ist ein **Unterricht, der geöffnet, individuell und durch innere Differenzierung gekennzeichnet** ist (SchulG § 5, Satz 1-4).
- Die Förderzentrumslehrkraft sollte bei der Entscheidung zur **Klassenzusammensetzung** beratend mit einbezogen werden, insbesondere bei den Übergängen von der KiTa zur Grundschule und der Grundschule zur Gemeinschaftsschule.

## Personelle Voraussetzungen

- Das Förderzentrum bemüht sich darum, dass beim Einsatz der Förderzentrumslehrkräfte an den Kooperationsschulen **eine größtmögliche Kontinuität gewährleistet** wird.
  - **Vorrangig sind Deutsch und Mathematik** und im Bereich der Sekundarstufe I nach Möglichkeit auch **Englisch im Gemeinsamen Unterricht zu besetzen**.
  - **Durchführung von Vertretungsunterricht** findet in **Ausnahmen nach Absprache** mit der Förderzentrumslehrkraft statt und betrifft nur die Stunden, in denen die Förderzentrumslehrkraft laut ihres persönlichen Stundenplans in der zu vertretenden Klasse im Gemeinsamen Unterricht eingesetzt ist.
  - Die **Teilnahme an Klassenaktivitäten** erfolgt nach rechtzeitiger Absprache (z.B. Elternabende, Ausflüge, Klassenfahrten, Praktika).
  - **Pausenaufsichten werden nach Rücksprache mit der Förderzentrumslehrkraft vergeben**, insbesondere damit besondere Gegebenheiten wie Fahrzeiten, Schulwechsel und Sondermaßnahmen Berücksichtigung finden. Die Förderzentrumslehrkraft sollte in den Pausen für Absprachen mit den Kolleg\*innen zur Verfügung stehen können.
  - Die Teilnahme an **Zeugnis- und Klassenkonferenz** ist für Förderzentrumslehrkräfte verpflichtend, wenn Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf betroffen sind (SoFVO § 8). Bei Bedarf können Förderzentrumslehrkräfte in beratender Funktion auch in anderen Fällen beteiligt sein.
  - Die Förderzentrumslehrkräfte nehmen an **pädagogischen Konferenzen** nach Möglichkeit teil. **Sonstige Konferenzen** werden nach Absprache geregelt.
  - Die Lehrkräfte **informieren** sich gegenseitig rechtzeitig **über Termine** und gemeinsame Aktivitäten. Die **Einbindung der Förderzentrumslehrkraft in den E-Mailverteiler/das Lernmanagementsystem der Kooperationsschule** zur allgemeinen Informationsweitergabe sollte bedacht werden. Die jeweiligen Schulleitungen werden bei Bedarf ebenfalls in Kenntnis gesetzt.
  - **Gemeinsame Lehrerfortbildungen und Schulentwicklungstage** sind anzustreben.
  - Die Verantwortung für **Zeugnisse** liegt grundsätzlich bei den Klassenlehrkräften. Die Förderzentrumslehrkraft unterstützt bei der Formulierung individueller Zeugnisbemerkungen.\* Die Gestaltung der Zeugnisse wird in der *Landesverordnung zur Änderung der Zeugnisverordnung vom 23. Juni 2020* geregelt.
-

- Die Verantwortung für **Lernpläne** liegt grundsätzlich bei der Regelschullehrkraft. Die Förderzentrumslehrkraft unterstützt dabei im Rahmen der sonderpädagogischen Beratung.
- Die Verantwortung für **sonderpädagogische Förderpläne** liegt grundsätzlich bei der Förderzentrumslehrkraft. Die Regelschullehrkräfte wirken mit. An den Förderplangesprächen nehmen die Klassenlehrkräfte nach Möglichkeit teil.
- Die **Fachaufsicht für sonderpädagogische Förderung** liegt bei der Schulleitung des Förderzentrums.
- **Weisungsbefugt** für die Förderzentrumslehrkräfte ist die Schulleitung des Förderzentrums.
- **Lehrerausbildung:**
  - Die Schulleitung des Förderzentrums bemüht sich darum, dass die an den Kooperationsschulen eingesetzten LiV über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen in den von ihnen unterrichteten Fächern verfügen.
  - Die Aufgaben der Fachlehrkräfte der Kooperationsschulen, in deren Lerngruppen eine LiV des Förderzentrums ausgebildet wird, sind im Ausbildungskonzept des Förderzentrums verschriftlicht. Es ist die Aufgabe der LiV und Ausbildungslehrkraft des Förderzentrums, die Fachlehrkraft vor Beginn der Ausbildung darüber zu informieren.

### **Räumliche und sächliche Voraussetzungen**

- Bei der Erstellung des Hauptstundenplans der Regelschule sollten die **organisatorischen Notwendigkeiten des Einsatzes der Förderzentrumslehrkraft** berücksichtigt werden: z.B. Arbeit an verschiedenen Standorten, Tätigkeit als Ausbildungslehrkraft etc.. Insbesondere der Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in ihren künftigen Prüfungslerngruppen soll berücksichtigt werden. Die **Förderzentrumslehrkraft informiert** die Schulleitung der Kooperationschule **frühzeitig** darüber.
- Eine **frühzeitige Stundenplanabstimmung** ist wünschenswert, damit individuelle Fördermaßnahmen geplant werden können.
- Die konkrete **Verteilung der Förderzentrumslehrer\*innenstunden erfolgt durch die Förderzentrumslehrkraft in Abstimmung mit der Regelschule**. Grundsätzlich erfolgt der Einsatz der Förderzentrumslehrkraft zu bestimmten Stunden; zeitweise muss er aber flexibel gehandhabt werden, besonders beim Einsatz der Förderzentrumslehrkraft an mehreren Standorten oder bei der Betreuung von Vorhaben.
- Jede Förderzentrumslehrkraft erhält ein eigenes **Fach**/einen eigenen **Schrank** /einen eigenen **Schlüssel** /einen **Sitzplatz**.
- Die Förderzentrumslehrkräfte erhalten eine Möglichkeit zur **Lagerung von Fördermaterialien**.
- Ein **Differenzierungsraum** für die Arbeit der Förderzentrumslehrkräfte ist wünschenswert.
- **Anschaffungsmöglichkeiten** für die Förderzentrumslehrkräfte, z.B. für individuelle Förderung sowie die Nutzung des Kopierers, sollten im Etat der Regelschule berücksichtigt werden.
- Die Regelung der **beweglichen Ferientage** erfolgt nach Absprache.
- Der Förderzentrumslehrkraft wird der Zugang zu **Medien** ermöglicht.

- Folgende **weitere Absprachen** werden getroffen:

Nach den gesetzlichen Grundlagen und den hier verabredeten Voraussetzungen arbeiten die

.....

und die **Pestalozzi-Schule Husum, Förderzentrum Lernen** zusammen.

Diese Verabredung gilt vom ..... bis zum ..... und bedarf dann einer erneuten  
Absprache.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in allgemeinbildende Schule

\_\_\_\_\_  
Schulleiter Förderzentrum

Anlage:

- Rechtliche Grundlagen
- Angebote des Förderzentrums

## Anhang 1

### Rechtliche Grundlagen

- **UN-Menschenrechtskonvention, Artikel 24 Bildung**
- Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (Gemeinsamer Unterricht). **(SchulG § 5, Abs. 2)**
- **Förderzentren** unterrichten, erziehen und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und beraten Eltern und Lehrkräfte; die Förderung umfasst auch die Persönlichkeitsbildung. Sie fördern die inklusive Beschulung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Sie nehmen Schülerinnen und Schüler auf, die in anderen Schularten auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können. Förderzentren wirken an der Planung und Durchführung von Formen des gemeinsamen Unterrichts mit. Sie beteiligen sich zusammen mit Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe zudem an der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Schülerinnen und Schülern zur Vermeidung sonderpädagogischen Förderbedarfs. Förderzentren sollen eine individuelle Förderung entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf erteilen, soweit möglich die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anstreben und dabei eine allgemeine Bildung vermitteln, auf die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in Schulen anderer Schularten hinwirken, zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüssen führen sowie auf die berufliche Bildung vorbereiten. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung weitere Abschlüsse in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung vorsehen, die auch an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vergeben werden können, die eine allgemein bildende Schule besuchen. **(SchulG § 45, Abs. 1)**
- Die Schul- und Unterrichtsgestaltung der Förderzentren orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung. **(SoFVO § 1, Abs. 1)**
- Förderzentren sollen präventiv tätig werden, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, aber ohne besondere Förderung vermutlich eintreten wird, ... **(SoFVO § 1, Abs. 2)**
- Förderzentren unterstützen und fördern Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht in allen allgemein bildenden Schulen, insbesondere in der Eingangsphase und der flexiblen Übergangsphase. Den Schülerinnen und Schülern soll dadurch ein Abschluss ermöglicht werden, der ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Zu diesem Zweck arbeiten die Förderzentren eng mit den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zusammen. **(SoFVO § 1, Abs. 3)**

- Schul- und Unterrichtsgestaltung sollen sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Soweit erforderlich, werden die Lehrkräfte der Grundschulen dabei durch die Förderzentren beraten und insbesondere in der Eingangsphase im Rahmen von präventiven Maßnahmen unterstützt. **(GrVO, § 5)**
- Gemeinschaftsschulen sind der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, unabhängig von den zu erreichenden Schulabschlüssen. Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich daher an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung... **(GemVO § 1, Abs. 1)**
- Der Lehrplan Sonderpädagogische Förderung gilt für alle Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden und bildet den verbindlichen Rahmen für die sonderpädagogische Förderung. **(Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, Seite 2)**
- Merkmale einer inklusiven Schule, vgl. S.29f  
**„Sonderbericht Inklusion“ des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein vom 24.Oktober 2017**

## Anhang 2

### **Aufgaben und Angebote des Förderzentrums**

- Förderzentrumslehrkräfte als Unterstützung für Klassenlehrkräfte, Klassen und Schulen
- Präventionsstunden in der Eingangsphase (mathematischer und schriftsprachlicher Anfangsunterricht)
- Gemeinsamer Unterricht
  - Teamarbeit
  - gemeinsame Vorbereitung und Materialbeschaffung
- Beratung bei der Lernplanarbeit
  - Unterstützung bei Elterngesprächen
  - Fördermaßnahmen
- Diagnostik
  - Mitwirkung bei der Schuleingangsdiagnostik
  - lernprozessbegleitende Diagnostik
- vorübergehende Kleingruppenarbeit und Einzelförderung
- Sprachförderung
- Psychomotorik
- Berufsorientierung
- Schulische Erziehungshilfe
- Beratung im Kontext „Schleswig-Holstein inklusive Begabtenförderung“ (SHiB)